

2.2 Grundprinzipien der vormodernen Repräsentation

Während es im Altgriechischen kein Wort für *Repräsentation* gibt – und in klassischen Demokratien keine Vorstellung von ihr –, existiert der Begriff im Lateinischen. Hier liegt der etymologische Ursprung. Das Verb *representare* meint, eine schuldige Geldmenge zu bezahlen oder eine Person vorzustellen, das Betreffende (im heutigen Sprachverständnis) eher zu präsentieren. Mit der neuen Definition von Hanna Pitkin von Repräsentation als »the making present in some sense of something which is nevertheless not present literally or in fact«⁸⁹, hat dies wenig zu tun. Denn, so Adalbert Podlech: »In der Antike und bis in das hohe Mittelalter hatte das Wort ›representare‹ keine Bedeutung, von der aus eine kontinuierliche Entwicklung bis in die politischen Sprachfelder der Neuzeit läuft.«⁹⁰ Jemand, der im Römischen Reich vor Gericht für eine Person handelte, war kein Repräsentant, sondern dessen *actor*, *procurator*, *tutor* oder *curator*. Im juristischen Kontext der Zahlung einer versprochenen Geldsumme formte das Nomen *repraesentatio* sich als mentales Bild der erwarteten Schuldbegleichung.⁹¹

Die Bedeutung änderte sich durch das Aufkommen des Christentums, mit der Annahme, jemand könnte die Beziehung zwischen verschiedenen Entitäten abdecken. Die theologische Prämisse war, dass der Gottessohn als Vertreter des göttlichen Vaters auf Erden agiert habe und Christus das Göttliche und Menschliche vereine. Dies meint eine Verbindung mit dem Göttlichen, einen autoritär-transzendentalen Zusammenhang zwischen Mensch und Gott. Das Bewusstwerden der Person und das behauptete Andersseins des Gottvaters in der Repräsentation führten zu Ritualisierung und Ikonenbildung. Begriffe wie *Gott*, *Volk*, *Christenheit* und *Gerechtigkeit* wurden zum ideellen Objekt der Repräsentation. Dies umfasst einen Bedeutungsgehalt zwischen »innerlich vorstellen« und »äußerlich abbilden«. Das Ziel der eucharistischen Tradition war die Sichtbarmachung des Unsichtbaren respektive die Anwesenheit des Göttlich-Abwesenden. Daraus folgte die Idee, dass diese Repräsentation die Beziehung zwischen der Kirche und ihren Mitgliedern bestimmen sollte.⁹² Damit verbunden ergeben sich drei Bedeutungsebenen der Repräsentation im Mittelalter: erstens die deskriptive Repräsentation oder Mimese, indem ähnliche Dinge füreinander stehen; zweitens die symbolische Repräsentation als Verkörperung; und drittens die Repräsentation als Autorisierung oder Delegation. Dies zeigt sich in den institutionellen Traditionen der mittelalterlichen Kirche, da ihre Repräsentanten in Konzilen und Synoden religiöse Angelegenheiten und Lehren verabschiedeten.⁹³ Die Sichtbarkeit der im Konzil Versammelten ist verbunden mit der Idee der kompletten Christenheit. Die Repräsentanten, hochrangige Mitglieder der Kirche, waren den Gläubigen nicht rechenschaftspflichtig, handelten aber idealiter in deren Namen gegenüber Gott. Repräsentiert wird, was nicht präsent ist oder sich der

89 Zit. Pitkin: *The Concept of Representation*, S. 8 [Hervorhebung stammt aus dem Original P. D.].

90 Zit. Podlech, Adalbert: *Repräsentation*, in: Koselleck, Reinhart/Brunner, Otto/Conze, Werner (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 509–575, hier: S. 509.

91 Darüber fand die Repräsentation ihren Eingang in die Kunst.

92 Vgl. *Ibid.*, S. 509f.

93 Vgl. Brito Vieira, Mónica/Runciman, David: *Representation*, Cambridge 2008, S. 6–10.

Wahrnehmung und dem Physischen entzieht (Gott und die Christenheit als Ganzes). Repräsentation kann als Symbolismus mit imaginären Anwesenheiten fungieren und konstruiert sozial erst selbst, was es daraufhin vertritt. Von hier aus kann die Repräsentation der Glaubensgemeinschaft erweitert werden: auf eine Person, einen Stand, ein Volk, eine Nation, einen Gemeinwillen etc. Die Elemente der Selbstkonstruktion, der Bildhaftigkeit, des transzendent-symbolischen Charakters und der Autorisierung bleiben in der säkularisierten Form erhalten.⁹⁴

Im Hochmittelalter bezieht sich der kirchliche Repräsentationsgedanke auch auf dem römischen Grundsatz *Quod omnes tangit, ab omnibus et approbari debet*. Der Formel zufolge muss das, was alle betrifft, von allen besprochen und beschlossen werden, wodurch die klerikale Elite zur Bestätigung von Bevollmächtigten aufrief, deren Beschlüsse verbindlich waren. Es handelt sich um eine Akklamation, aber das Volk gewann so eine politische Rolle. Erstmals wurde der Gedanke der Wahl und Zustimmung mit der Repräsentation kombiniert. Die Bevölkerung willigte mit der Bestätigung in die Vorschläge ein und generierte eine zusätzliche akklamatorische Legitimation. Konzile und die ersten politischen Repräsentativversammlungen entliehen im Mittelalter, außer dem *Quod-omnes-tangit*-Prinzip, aus dem römischen Recht ebenso das *plena-potestas*-Prinzip. Demzufolge kann eine Gruppe von einem *proctor*, ausgestattet mit einer vollen Autorität, vertreten werden.⁹⁵

Die ersten europäischen Parlamente⁹⁶ im Hoch- und Spätmittelalter fungierten primär als monetäre Regulation und zur Verabschiedung von Steuergesetzen in Monarchien, wobei die Angehörigen aus dem Adel und dem Klerus stammten. Dies diente der Herausbildung einer dauerhaften Herrschaftsordnung für territorial umfangreichere Herrschaftsgebiete. Ihre Regulierungstiefe und die Effizienz waren sehr beschränkt. Als feudale Herrschaftsordnung hat das nichts mit demokratischen Partizipationsmöglichkeiten zu tun. Auch der Aspekt der Wahl ist weniger vorzufinden. In den spanischen Königreichen etwa wurden die Mitglieder der Parlamente (*cortes*) aus Klerus und Nobilität nicht gewählt, sondern vom König, der sich selbst zahlreiche Prärogativen einräumte, ernannt. Die politische Repräsentation entwickelte sich aus der religiösen und bedeutete in der mittelalterlichen Herrschaftsordnung »die ritualisierte Vergegenwärtigung einer von dieser Vergegenwärtigung unabhängig gültigen Treue- und Gefolgschaftsbeziehung«⁹⁷. Die konstruierte repräsentative Öffentlichkeit fungierte zur Darstellung der zuvor, von den herrschenden Gruppen ausgehandelten Entscheidungen und der staatlichen Einheit.⁹⁸ Als erstes Parlament kann man dasjenige im spanischen Königreich Leone von 1188 zählen, als der Monarch, Alfonso IX, einen *cortes* aus Bischöfen, Ad-

94 Vgl. Hofmann: Repräsentation, S. 39-50/65-73/165/214f.

95 Vgl. Manin: Kritik der repräsentativen Demokratie, S. 123-125; Brito Vieira/Runciman: Representation, S. 15-17.

96 Der Begriff *Parlament* stammt vom mittellateinischen Nomen *parlementum* und bedeutet »Unterredung«, »Verhandlung« oder »Versammlung«. Im Mittelalter meint dies eine institutionalisierte rechtssprechende und beratende Ständeversammlung. (Vgl. Meier, Christian: Die parlamentarische Demokratie, München/Wien 1999, S. 65-69.)

97 Zit. Hofmann, Wilhelm/Riescher, Gisela: Einführung in die Parlamentarismustheorie, Darmstadt 1999, S. 29.

98 Vgl. Ibid., S. 29-32.

ligen und Stadtbewohnern einberief, um über Krieg, Frieden und Steuern zu beraten. Dabei kam es zu vielen Disputen über die Machtaufteilung. Der entscheidende Wandel zugunsten eines repräsentierenden Parlaments fand aber in England statt, zwischen der Herrschaft von John II. und Edward II. (1199 bis 1327) – eine Krisenphase durch den Konflikt von *king* und *barons*.⁹⁹ Die Abgeordneten waren die adelige oder klerikale Elite, und sie repräsentierten ständische Rechte und Privilegien. Mit der ständischen Repräsentation wurde die Einheit des Staates nur noch vom Monarchen verkörpert, und ihm gegenüber waren die Feudalstände subordinär. Die mittelalterliche Repräsentation basierte für gewöhnlich nicht auf einem Elektorat durch das Volk, sondern auf einer virtuellen Legitimation. Diese Form hat den Anspruch, einen Stand (oder später eine andere Gruppe) durch die Position zu repräsentieren, ohne dass es eine Rückkopplung an den Repräsentierten bräuchte oder gar alle drei Stände repräsentiert werden würden. Daher sind hier besonders die antidemokratischen Gedanken der Hierarchie und der Exklusion der Repräsentierten stark. Durch die fehlende Rückkopplung der Repräsentanten, verlief das Machtspiel primär zwischen Monarchen und Parlament. Wie später im modernen Repräsentativsystem fungierte das Parlament sukzessive als Kommunikationskanal zwischen Stand und Herrscher.¹⁰⁰

Eine der ersten philosophisch-systematischen Reflexionen zur religiösen und politischen Repräsentation stellt Marsilius von Paduas *Defensor Pacis* von 1324 dar. Er verwendete die aristotelische Teleologie. Ihm zufolge streben alle Mitglieder politischer Gemeinschaften ein gutes Leben und das Gemeinwohl an. Daher solle ein Teil der Bürgerschaft im öffentlichen Entscheidungsprozess die Gesamtheit des Gemeinwesens vertreten und sich für die Gemeinwohlorientierung einsetzen. Zunächst zeigt sein Repräsentationskonzept einige Antizipationen der Konzepte aus den bürgerlichen Revolutionen, wie die Kombination von gemeinwohlorientierter Tugend und Repräsentation des Gemeinwesens. Er sieht aber auch keinen gesetzgebenden Ausschuss vor, sondern wechselnde Mehrheiten, da jeder ein Mitglied der Gemeinschaft sei und daher das Interesse an deren Wohl habe. Die Gesamtheit wurde mit der Majorität identifiziert.¹⁰¹ Gemessen an der zeitgenössischen Realität wirkt Marsilius von Paduas Theorie eher wie klassische Politik, mit abwechselnden Herrschen und Beherrschtwerden, statt einer mittelalterlichen Repräsentation, aber ohne breite Partizipation des *demos*. Denn er kombiniert die Repräsentation als Delegation mit der Korporation freier Bürger, der *universitas civium*, deren Autorität die Basis der Regierung darstelle.¹⁰²

Näher an der mittelalterlichen Repräsentation ist Nikolaus von Kues' *De Concordantia Catholica* von 1434. Darin deduziert er theologisch eine hierarchische Weltordnung, weshalb nur ein Mensch (als Repräsentant) an der Spitze stehen könne. Seine Folgerung ist, dass lediglich einer (Papst, Kaiser oder König) herrschen solle, aber durch die

99 Dies manifestierte sich in England in der *Magna Charta Libertatum* von 1215, der zufolge Steuererhebungen gemeinsame Beratungen erforderten.

100 Vgl. Keane: *Life and Death of Democracy*, S. 186–188/249–252; Levin: *The Spectre of Democracy*, S. 45f.; Birch, Anthony H.: *Representation*, New York 1971, S. 23–29.

101 Vgl. Padua, Marsilius de: *Der Verteidiger des Friedens (Defensor pacis)*, auf Grundlage der Übersetzung von Kunzmann, W., bearbeitet und eingeleitet von Hirsch, V., Berlin 1958; Hormann/Riescher: *Einführung in die Parlamentarismustheorie*, S. 32f.

102 Vgl. Brito Vieira/Runciman: *Representation*, S. 11f.

Akzeptanz seiner Herrschaft und die Bindung der Gesetzgebung an die Zustimmung der Gemeinschaft. Die Beratung ist aber nicht an die Gleichheit gebunden. Es gäbe eine klare Autoritätspyramide, an deren Spitze Gott als Herr stünde. Die Ratgeber basieren auf einer Auswahl durch den Herrscher, abgesegnet durch die Reichsversammlung und deren Stellung in der Feudalgesellschaft. Repräsentation war hier nicht als Verfahren, sondern als Ziel der Gemeinwohlbildung gedacht, weshalb sie keine Rechenschaftspflicht beinhaltet. Seine religiösen Vorstellungen führen aber zu einer Modellierung der Kommunikationsstruktur der Institutionen, da der Geist Christi – und weniger der Austausch einer Versammlung – den Pfad zur Wahrheit erleuchte.¹⁰³

In der frühen Neuzeit entstand in England die Idee einer verantwortlichen Regierung, indem im *House of Commons* die *common people* repräsentiert werden sollten. Damit fußte die Repräsentation auf imaginierter Zustimmung und Vertrauen in den Ständestaat. Die Idee einer politischen Repräsentation hat ihren Ursprung in der ständischen Tradition, nicht im antiken Republikanismus oder der klassischen Demokratie. Mit der Herausbildung einer Bürgerschaft und der Idee der Akklamation durch das Volk, entstanden an der Wende zur Neuzeit der Gedanke der bürgerlichen Gleichheit und der Konnex von Legitimität und Bürgerschaft.¹⁰⁴ Die Repräsentativversammlungen mussten in den meisten Systemen jedoch vom König nicht herangezogen oder einberufen werden, da er das Land repräsentierte.¹⁰⁵ Das englische *parliament* inszenierte sich dafür als Stimme der Bevölkerung und Verteidiger ziviler und religiöser Freiheiten gegenüber dem *king*. Auf diesem Konflikt baute die *Glorious Revolution* (1688) auf – nach der Phase des dauerhaft einberufenen *Long Parliament* (1640 bis 1660).¹⁰⁶ Dabei wurde das antike Vorbild der Republik rezipiert, die Mischverfassung, wobei der *king* als monarchischer, das *House of Lords* als aristokratischer und das *House of Commons* als demokratischer Part interpretiert wurde. Dabei wurde bereits ein Repräsentativorgan mit demokratischen Elementen gleichgesetzt, weil nur dieses die *common people* darstellte (aber nicht aus deren potenzieller Gesamtheit bestand). Schon hier muss der – selbst aus der Perspektive der »repräsentativen Demokratie« – zeitgenössische demokratische Gehalt des *House of Commons* bezweifelt werden, da ein sehr eingeschränktes Wahlrecht und eine virtuelle Repräsentation vorlagen. Im Laufe der Zeit stellte sich, durch die Spannungen zwischen *crown* und *parliament*, die Frage, ob das *House of Commons* nicht alle Komponenten der englischen Verfassung erhalten sollte. Die Hinrichtung von *king* Charles I. 1649 bejahte zunächst diese Frage, auch nach einer Abschaffung des *House of Lords*, zugunsten eines Rumpfparlaments, weshalb der *Lordprotector* Oliver Cromwell eine Republik verkündete. Die der Monarchie, dem *parliament* und Cromwell kritisch gegenüberstehende Gruppe der Levellers, deren Mitglieder teils aus der Armee stammten, konzipierten eine Form der modernen Repräsentation und vermengten konzeptionell Repräsentation und bürgerschaftliche Partizipation. Denn sie forderten, dass –

103 Vgl. Cusa, Nicolaus de: *De concordantia catholica*, hg. von Kallen, Gerhard, Hamburg 1964–1968; Hofmann/Riescher: *Einführung in die Parlamentarismustheorie*, S. 33–36.

104 Vgl. Keane: *Life and Death of Democracy*, S. 183–193; Vorländer: *Demokratie*, S. 67–70.

105 Die absoluten Monarchen in Frankreich arbeiteten von 1614 bis 1789 ohne die Ständerversammlung, und in England regierte *king* Charles I. von 1629 bis 1640 ohne Parlament.

106 Vgl. Brito Vieira/Runciman: *Representation*, S. 20–24.

anders als in der virtuellen Repräsentation – die Mitglieder der Versammlungen gewählt werden und ihre Ämter auf dem Vertrauen des Volkes basieren müssten. Gleichzeitig hätten die Repräsentanten im Sinne der Freiheit zu agieren, sollten Personen und Ideale spiegeln. Politische Herrschaft war für sie ein Naturrecht. Daher könne ein Herrschaftsvertrag nicht feudal sein, sondern konstitutiv, indem er nicht einen rein akklamatorischen Charakter habe, sondern Herrschaft konsensuell für Freie und Gleiche neu schaffe. Die Levellers erkannten das *parliament* als souveräne Körperschaft an, aber die Gesetzgebung sei nur legitim, wenn alle Bürger partizipieren könnten, per Wahlakt. Dann würde das Parlament das ganze Volk repräsentieren.¹⁰⁷ Mit dem Regizid war ein Legitimationstransfer verbunden: der Transfer vom *king* zum *parliament*. Dabei konnte das Parlament behaupten, die Position des *king in parliament* zu repräsentieren, auch gegenüber der Person des Monarchen. Die Institution Monarchie wurde getrennt gedacht von der Person. Daher repräsentierte Letzterer nicht mehr zwangsläufig das Gemeinwesen.¹⁰⁸ Durch den Machtzuwachs des *Long Parliament* konnte sich die egalitärere Form der Repräsentation, wie sie die inhaftierten Levellers vertraten, nicht durchsetzen. Hier zeigt sich schon, dass, wenn Repräsentation und Parlamentarismus monarchiekritisch verbunden werden, sich elitärere und egalitärere Ideen der Repräsentation herausbilden und in Umbruchphasen konkurrieren.

Auch der autoritäre Kontraktualismus von Thomas Hobbes im *Leviathan* von 1651 operiert mit einer Repräsentation, deren Ziel nicht die Partizipation, sondern die Sicherheit der Bevölkerung und die Wiederherstellung respektive Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist. Anders als bei den Levellers wird hier ein Souverän von den Vertragsteilnehmenden (der Bevölkerung) autorisiert. Dahinter stand ein Plädoyer für eine repräsentative Regierungsform, die Hobbes dezidiert von der (klassischen) Demokratie abgrenzte. Denn nicht die Vertragspartner machen sich zum Souverän, wie später bei Rousseau; sondern, nachdem sie frei und gleichberechtigt (im Naturzustand) den Vertrag schließen, autorisieren sie einen repräsentierenden Souverän, der kein Vertragspartner ist und über dem Gesetz steht. Der Souverän, vorzugsweise der Monarch, herrscht absolut und ist ein Repräsentant per einmaliger Autorisierung. Damit ist die Unterscheidung zwischen Untertanen und Souverän zementiert, indem die vielen Einzelwillen durch den Vollzug der Autorisation eine faktisch von ihnen getrennte souveräne Willensinstanz generieren, der sie zu dienen haben. Es ist eine repräsentative Form, die mit der Autorisierung dem Souverän das Recht verleiht, anstelle der Autorisierenden zu agieren. Hobbes assoziiert eine Person mit der Fähigkeit, zu vertreten oder vertreten zu werden: »A PERSON, is he, whose words or act, ons are considered, either as his own, or as representing the words or actions of an other man, or of any other thing to whom they are attributed, whether Truly or by Fiction.«¹⁰⁹ Autor wiederum sei derjenige, der als

107 Vgl. etwa [Overton, Richard]: An arrow against all tyrants, in: Constitution.org, https://www.constitution.org/lev/eng_lev_05.htm (Abgerufen am 05.02.2020); Saage: Demokratietheorien, S. 80–85.

108 Vgl. Manow, Philip: Im Schatten des Königs. Die politische Anatomie demokratischer Repräsentation, Frankfurt a.M. 2008, S. 37–39; Podlech: Repräsentation, S. 519f.

109 Zit. Hobbes, Thomas: *Leviathan* or The Matter, Forme, & Power of a Commonwealth ecclesiasticall and civill. Reprinted from the Edition of 1651, hg. von Pogson Smith, W. G., Oxford 1909, S. 123 [Hervorhebungen stammen aus dem Original P. D.].

Vertreter der Autorität handele. Hobbes unterscheidet dazu Person, Akteur und Autor folgendermaßen: »Of Persons Artificiall, some have their words and actions *Owned* by those whom they represent. And then the Person is the Actor; and he that owneth his words and actions, is the AUTHOR: In which case the Actor, acteth by Authority.«¹¹⁰ Der Repräsentant sei ein Agent und habe das Recht, zu tun, was er für nötig und richtig hält, um Sicherheit zu garantieren. Diese Form der Repräsentation beinhaltet eine totale Rechtsübertragung. Denn die Autorisierung erfolgt einmal und unwiderruflich. Die Autorisierenden treten ihre Essenz als politisch Handelnde an den Repräsentanten endgültig ab, es ist eine absorbierende Repräsentation. Diese ist nicht nur parlamentarisch gedacht; ein König solle der alleinige Repräsentant sein.¹¹¹ Hasso Hofmann konstatiert daraus einen Bruch zwischen der mittelalterlichen und modernen Repräsentation, indem der absolutistische Monarch als Verkörperung der Souveränität und des Staates gilt, da Hobbes die Repräsentation säkularisiert.¹¹² Daraus folgt, dass dieser Bruch zur neuzeitlichen Repräsentation nicht demokratisch, sondern säkular-absolutistisch war. Monarchie, Feudalismus oder Oligarchie sind mit der Repräsentation verträglicher als die Demokratie.¹¹³

Mit der Zentralisierung der Regierung in der frühen Neuzeit entstand eine fiskalische Verbindung zwischen dem Parlament und der Bevölkerung, indem Steuerangelegenheiten auf überregionaler Ebene parlamentarisch verhandelt wurden, wodurch sich der Konnex von Eigentumsfragen und Repräsentation verfestigte. Was in den italienischen Stadtstaaten zu Republiken und dem Ideal der Selbstregierung (häufig einer sich ausbalancierenden aristokratischen Elite) führte, verursachte in Monarchien einen fiskalischen Machtzuwachs der Aristokratie. Dadurch stieg die parlamentarische Macht im England des 18. Jahrhunderts an. Das entstehende Parteiwesen sorgte aber für das Misstrauen der Bevölkerung, ob ihre Interessen richtig repräsentiert werden würden. Die Idee der Volkssouveränität, insofern das Volk die (akklamatorische) Quelle politischer Autorität darstellte, fand – durch den Aufstieg der Anhänger der Parteiung Whig – sukzessive mehr Anerkennung, womit der imaginierte Konnex von Repräsentation und Volkssouveränität angedeutet wurde.¹¹⁴ Die neuzeitliche Repräsentation ist somit

110 Zit. Ibid. [Hervorhebungen stammen aus dem Original P. D.].

111 Vgl. Ibid., S. 123-127; Skinner, Quentin: Visionen des Politischen, übersetzt von Celikates, Robin/Engels, Eva, Frankfurt a.M. 2009, S. 174-194; Dormal, Michel: Nation und Repräsentation. Theorie, Geschichte und Gegenwart eines umstrittenen Verhältnisses (= Studien zur Theorie und Empirie der Demokratie, Bd. 1), Baden-Baden 2017, S. 142-146; Maluschke, Günther: Philosophische Grundlagen des demokratischen Verfassungsstaates, Freiburg/München 1982, S. 40-45.

112 Vgl. Hofmann: Repräsentation, S. 373; vgl. auch Brito Vieira/Runciman: Representation, S. 25-28. Somit lehnt Hobbes die Legitimation des Herrschers durch Gott ab und greift – statt auf den Konsensgedanken der Repräsentation – auf die Korporation zurück, sodass der absolute Souverän handlungsunabhängig von den Repräsentierten (und an keinen Konsens gebunden) ist (vgl. Podlech: Repräsentation, S. 514-516).

113 So bemerkt John Keane: »Friends and fans of representative government need to be aware that these early European parliaments paved no highroads to democracy.« (Zit. Keane: Life and Death of Democracy, S. 183.)

114 Vgl. Birch: Representation, S. 35-40; Seaward, Paul/Ihalainen, Pasi: Key Concepts for Parliament in Britain (1640-1800), in: Ihalainen, Pasi/Ilie, Cornelia/Palonen, Kari (Hg.): Parliament and Parlia-

als Elitenprojekt konstruiert worden und ist nur ideell eine Spiegelung aller existierenden Willen. Eine Vertretung gab es allein von partikularen Interessen. Der Anspruch dahinter war es dagegen, die Gesamtheit zu repräsentieren, gebunden an die Person, die den öffentlichen Willen symbolisierte.¹¹⁵

Als sich die repräsentative Regierungsform in der frühen Neuzeit etablierte, näherten sich mittelalterliche Tradition und frühmodernes Naturrecht einander an. Denn die Einwilligung der Beherrschten wurde zur Legitimitätsquelle. Sukzessive hat sich die Wahl der Repräsentanten als Machtlegitimation staatlicher Eliten herausgebildet. Im Falle gewählter Repräsentanten war es weniger bedeutsam, nach welchen Standards die Ämter verteilt wurden, sondern lediglich, ob der Amtsinhaber die Einwilligung besaß. Die Kluft, die sich zwischen der Rekrutierung per Wahl und dem dynastischen Prinzip aufbaute, wirkte größer als der Unterschied zwischen der Wahl und dem Los als Rekrutierungsinstrument. Deshalb geriet der zweite Unterschied (Wahl versus Los) in den Hintergrund gegenüber dem ersten Unterschied (Wahl versus Erbe).¹¹⁶

Die Transformation des Demokratiekonzepts zur angeblich repräsentativen Form markiert eine epochale Wandlung, mit einer komplexen Geschichte, die keine historischen Präzedenzfälle vorweisen konnte. Denn politische Repräsentation – als ein Produkt des Feudalismus und des Machtspiels zwischen Monarchen und Aristokratie oder der Vorstellung des elitären Mittlers zwischen Gott und Christenheit, was schließlich im Absolutismus säkularisiert wurde – und der Gedanke einer Partizipation von sich selbst versammelnden und entscheidenden freien und gleichen Bürgern sind ganz verschiedene Herrschaftsformen. Politische Repräsentation ist nämlich etwas Symbolisches, Imaginäres und Inszenierendes, denn sie macht politische Institutionen für die Bevölkerung sichtbar oder verleiht Normen Ausdruck.

Pitkin arbeitet systematisch vier Grundtypen der Repräsentation als für etwas oder jemanden Stehendes heraus: erstens die deskriptive Repräsentation der Ähnlichkeit zwischen Repräsentanten und Repräsentierten, zweitens die formale Repräsentation der rechtlichen Autorisierung, drittens der Repräsentant als Symbol der Repräsentierten und viertens die substanzielle Repräsentation, die sich am Eintreten für spezielle Interessen der Repräsentierten bemisst.¹¹⁷ Korrekt wurde daran kritisiert, dass sich realiter symbolische und deskriptive Repräsentation vermischen, und die symbolische Repräsentation als Herausbildung kollektiver Selbstverständnisse, Interessen und politischer Identität eine performative symbolische Wirkung hat.¹¹⁸ Durch die Aufwertung

mentarism. A Comparative History of a European Concept, New York/Oxford 2016, S. 32-48, hier: S. 35-40.

- 115 Vgl. Duso, Giuseppe: Die moderne politische Repräsentation: Entstehung und Krise des Begriffs, übersetzt von Paschke, Peter, Berlin 2006, S. 32f.; Kielmansegg, Peter Graf: Die Quadratur des Kreises. Überlegungen zum Charakter der repräsentativen Demokratie, in: Matz, Ulrich (Hg.): Aktuelle Herausforderungen der repräsentativen Demokratie, Köln et al. 1985, S. 9-42, hier: S. 12f.
- 116 Vgl. Manin: Kritik der repräsentativen Demokratie, S. 123-131. Konservative hatten kein Interesse, das Los gegen die Wahl zu verteidigen, sondern beharrten auf der Vererbung. Und progressivere Kräfte waren vom Grundsatz der Einwilligung per Wahl eingenommen.
- 117 Vgl. Pitkin: The Concept of Representation, insb. S. 60-143.
- 118 Vgl. Diehl, Paula: Das Symbolische, das Imaginäre und die Demokratie. Eine Theorie politischer Repräsentation (= Studien zur Politischen Soziologie, Bd. 34), Baden-Baden 2015, S. 41-61.

der Aspekte der Legitimation von Repräsentanten durch das Volk und damit dessen zunächst akklamatorisch-symbolischer Einfluss gingen beide Phänomene eine normative Verbindung ein, die terminologisch in der frühen Neuzeit klar von der Demokratie differenziert wurden.¹¹⁹ Denn Repräsentation hat – ob mit dem Elektorat oder der bloßen Bestätigung der Repräsentanten durch die Repräsentierten – den Sinn, dem angeblichen Volkswillen eine Form zu geben und diesen eigentlich erst zu konstruieren. Das abwesende Volk wird als anwesend imaginiert, was dem Absolutismus entgegenwirkte, wenn diese Rolle dem Parlament oder nur dem Amt der Krone (nicht dem dazugehörigen Monarchen als Mensch) zugeschrieben wurde.¹²⁰ Den historischen Wandel des Repräsentationsbegriffs fasst Meier adäquat zusammen:

»Im Begriff Repräsentation, der im begrenzten Sinne auch auf die Stände anwendbar war, um anschließend die Versammlungen der demokratisch bestellten Repräsentanten zu bezeichnen, konzentrierte sich ein gut Teil [sic!] der Vorstellungswelt, in der sich der Aufbau des Staates vollzog und niederschlug und in der schließlich die neuen Parlamente ihren Platz und zuvor schon wichtige Voraussetzungen fanden. Er [der Repräsentationsbegriff] lebte aus antiken wie christlichen Quellen, die in Mittelalter und früher Neuzeit in ganz neuen Zusammenhängen in Anspruch genommen wurden.«¹²¹

So wurden Begriffe wie *repraesentare* und *corpus* aus der Antike und dem Christentum übernommen und zum *corpus politicum*. Schließlich wurde ein *populus* als repräsentierte Gruppe imaginiert.¹²² Dabei entsteht ein Dualismus vom repräsentierenden Staat und der repräsentierten Gesellschaft. Die Repräsentation hat sich sehr von ihrem römischen Ursprung seit der Einverleibung durch das Christentum wegentwickelt; aber die Frage der Ursprünglichkeit der Repräsentation ist in der vorliegenden Studie nicht das Thema.

Was sich in diesem grob skizzierten Entwicklungsprozess zeigt, ist, dass Repräsentation imaginär und symbolisch funktioniert und eher von einem passiven Volk (oder anderen repräsentierten Entitäten), denn einer demokratischen, selbstbestimmten Bürgerschaft ausgeht, was es konzeptuell und begrifflich erschwerte, Repräsentation und Demokratie zusammenzudenken. Repräsentation steht als Vertretung politischer Macht, als performative Darstellung durch staatliche Ämter, konzipiert als kollektive Vorstellung – ein dreifach symbolisches Gebilde.¹²³ Einige republikanische (und demokratische) Denker des 17. und 18. Jahrhunderts verstanden, dass die Wahl von Repräsentanten im Feudalismus beheimatet ist und nicht in der republikanischen Tradition. Zu diesen Aufklärern gehörten Baruch de Spinoza, die englischen Diggers und Rousseau. Selbst wenn man versucht, die Repräsentation vom vormodernen Kontext (religiös, absolutistisch oder feudal) zu lösen, bleibt ein elitärer Impetus. Denn politische

119 Vgl. Keane: *Life and Death of Democracy*, S. 166–168.

120 Vgl. Duso: *Die moderne politische Repräsentation*, S. 18–29; Pitkin: *The Concept of Representation*, S. 144–148.

121 Zit. Meier: *Die parlamentarische Demokratie*, S. 70.

122 Vgl. *Ibid.*, S. 70–76.

123 Vgl. Sarcinelli, Ulrich: *Repräsentation und Präsentation. Die Legitimation von Macht in der Vor-moderne und im zivildemokratischen Republikanismus*, in: Linden, Markus/Thaa, Winfried (Hg.): *Krise und Reform politischer Repräsentation*, Baden-Baden 2011, S. 75–94, hier: S. 77–82.

Repräsentation bleibt ein Instrument, in dem wenige eine größere Vielzahl oder das Gemeinwohl darstellen. Zwar können Bedürfnisse und Ansprüche der Repräsentierten durch die Repräsentanten im Optimalfall sichtbar gemacht und den Präferenzen der Repräsentierten entsprochen werden. Dennoch bestimmen die Repräsentierten selbst nicht darüber, sind dem repräsentierenden Souverän gegenüber eher Untertanen. Also können die Repräsentierten nicht entscheiden, ob ihr Wille oder ihr Interesse durchgesetzt wird – konträr zur Selbstregierung. Was das Ganze demokratisch erscheinen lassen kann, ist das Elektorat. Denn hier werden die Repräsentierten zu Wählern und das Volk zur Legitimationsquelle von Herrschaft. Das heißt aber, dass das Volk meist nur die begrenzte Kompetenz besitzt, Herrscher (lebenslang oder auf Zeit) zu autorisieren. Je größer der Einfluss der Repräsentierten auf die Repräsentanten, desto rückgebundener sind Letztere an eine Entität wie den *demos*. Gleichwohl ist eine solche negative Macht der Wählerschaft keine positive Macht der Selbstgesetzgebung, sondern nur eine Einschränkung der Elitenherrschaft. Insofern ist die frühmodern-parlamentarische Repräsentation antiabsolutistisch und – bei gleichem und freiem Wahlrecht – sogar antifeudalistisch. Aber das ist keine Selbstregierung, sondern eine von der klassischen Demokratie zu trennende Herrschaftsform, die anderen Prinzipien und anderen Legitimationen (selbst bei einem Bezug auf das Volk/die Wählerschaft) unterliegt.¹²⁴ Wenn man die Repräsentation als eine solche des Volkes versteht, unterstellt sie idealtypisch, so Ernst Fraenkel, dass die Repräsentanten ein Gesamt- oder Gemeininteresse festgelegt haben, was ein hypothetischer Volkswille ist, da das Volk bestenfalls gewählt, aber die politischen Entscheidungsakte nicht selbst getroffen hat. Damit stellen aber die Begriffe »demokratische Repräsentation« und »demokratisches Parlament« Widersprüche dar.¹²⁵ Fraenkel fasst die Repräsentation als undemokratisches Konstrukt zusammen:

»Das Repräsentativsystem geht von dem Axiom eines naturrechtlich basierten (weder aus einem Kollektivwillen noch gar aus individuellen ableitbaren und deshalb), originären Gesamtinteresse aus, das sich auf den Gegenstand obrigkeitlicher Hoheitstätigkeit erstreckt, ohne dogmatisch an ein bestimmtes Organisationsprinzip gebunden zu sein.«¹²⁶

Auch Urbinati bemerkt, dass Repräsentation nicht ausschließlich mit Demokratie assoziiert werden kann, sondern ein Grund (durch die vormodern-elitären Strukturen der Repräsentation) für ständige Debatten ist. Partizipatorische oder radikale Demokratietheoretiker*innen kritisieren die Repräsentation, da sie eine vertikale Beziehung zwischen der Bürgerschaft und dem Staat aufbaut. Gemeint ist eine Trennung von passiven Bürgern und gewählten/ernannten Aristokraten/Oligarchen. Einige Vertreter einer

124 Vgl. Drath, Martin: Die Entwicklung der Volksrepräsentation, in: Rauch, Heinz (Hg.): Zur Theorie und Geschichte der Repräsentation und Repräsentativverfassung (= Wege der Forschung, Bd. 184), Darmstadt 1968, S. 260-329, hier: S. 269-271.

125 Vgl. Fraenkel, Ernst: Die repräsentative und die plebiszitäre Komponente im demokratischen Verfassungsstaat, in: Rauch, Heinz (Hg.): Zur Theorie und Geschichte der Repräsentation und Repräsentativverfassung (= Wege der Forschung, Bd. 184), Darmstadt 1968, S. 330-385, hier: S. 330-332.

126 Zit. Ibid., S. 333.

prozeduralistischen Demokratietheorie schätzen die Repräsentation aus instrumentellen Gründen, da sie eine nützliche Fiktion generiere, im Sinne der Arbeitsteilung und der Funktionalität einer nationalstaatlichen (oder supranationalen) Regierung. Urbinati glaubt aber, die attische *isegoria* im modernen Repräsentationsprinzip wiederzuerkennen und unterstützt die Gleichsetzung von *allgemeiner und gleicher Wahl* und *Demokratie*, da so die Politik auf der freien und gleichen Wahl durch die Bürgerschaft geschaffen werde und die Repräsentation die freie, öffentliche Rede zelebriere. Die Repräsentation sei keine direkte Volksherrschaft, sondern eher fiktiv und ideologisch, aber würde entscheidende demokratische Normen forcieren.¹²⁷ Urbinati verwechselt den Wahlakt als elitäres Rekrutierungsinstrument mit dem Prinzip der gleichen Partizipation. Zudem können sich Repräsentierte und Repräsentanten zwar öffentlich austauschen und dies mag einen deliberativen Wert haben, aber solange Repräsentanten nicht weisungsgebunden sind, ist unklar, ob und welche Wünsche der Bürgerschaft überhaupt erfüllt werden.

Im historischen Abriss zur vormodernen Repräsentation zeigen sich politische Repräsentationstypen, die im ideengeschichtlichen Teil zu den bürgerlichen Revolutionen relevant werden, nämlich die Organisationsprinzipien, die dem Repräsentierten eine jeweils variierende Rolle zuschreiben. Einige davon werden seit der Spätaufklärung als demokratisch eingeordnet werden: Da wäre *erstens* die virtuelle Repräsentation, in der die Repräsentanten das Gemeinwesen und dessen gesamtes Interesse als Ganzes repräsentieren, ohne an die Gemeinschaft rückgebunden zu sein; *zweitens* die ständische Repräsentation mit einem Wahlrecht, aber ohne Gleichheit, da nach Stand und Besitz rekrutiert wird; *drittens* die elektorale Repräsentation, in der eine Elite nach dem *Quod-omnes-tangit*-Prinzip per Wahl bestätigt werden soll, was auf einer starken Distinktion zwischen Volk und Repräsentanten basiert, und *viertens* eine mimetische Repräsentation¹²⁸, in der die Repräsentanten Interessen vertreten und soziokulturell den Repräsentierten ähnlich sein sollen und von Letzteren gewählt werden. Graduell unterscheiden sich die Varianten darin, wie sehr es um ein gleiches Wahlrecht geht und inwiefern Repräsentanten rechenschaftspflichtig sind. Eine Repräsentation, die mit dem regelmäßigen Wahlakt verbunden ist, ist partizipatorischer und generiert eine höhere negative Macht der Bürgerschaft (wenn auch auf einem anderen Niveau und in einer anderen Intensität als die partizipatorische Demokratie klassischer Art) als eine Form, die sich aus einmaliger Autorisierung oder Erbe ergibt. Generell verschafft die Repräsentation den Repräsentanten Souveränität und Herrschaftsbefugnis, kaum den Repräsentierten.¹²⁹ Alle vormodernen Varianten teilen das Prinzip, dass es einen (wenn

127 Vgl. Urbinati: *Representative Democracy*, S. 17-59.

128 A. Phillips Griffiths nennt diese Form der Repräsentation *descriptive Repräsentation*. Eine Form, in der keine Ähnlichkeit zwischen Repräsentierten und Repräsentanten besteht, ist eine *askriptive Repräsentation*. (Vgl. Phillips Griffiths, A.: *Auf welche Weise kann eine Person eine andere repräsentieren?*, in: Rauch, Heinz (Hg.): *Zur Theorie und Geschichte der Repräsentation und Repräsentativverfassung* (= *Wege der Forschung*, Bd. 184), Darmstadt 1968, S. 443-469, hier: S. 445f.) In den zu behandelnden theoriegeschichtlichen Diskursen wird dann die Rede sein von *mimetischer Repräsentation*, wenn es um die deskriptive Form geht.

129 Vgl. Fraenkel: *Die repräsentative und die plebiszitäre Komponente im demokratischen Verfassungsstaat*, S. 337f. Fraenkel hierzu: »In einer Repräsentationsverfassung [...], in der weder Reprä-

auch unterschiedlich groß angenommenen) politischen Unterschied zwischen Volk und repräsentierenden Entscheidungsträgern gibt.

Im ideengeschichtlichen Teil ist differenziert zu betrachten, welcher Form von Repräsentation welche Rolle zugeschrieben und wie dies in Beziehung zur klassisch-demokratischen Partizipation gestellt wird. Klar ist aber, dass, wenn jemand die Begründung erbringen will, dass Repräsentation demokratisch sei, dies schwerfällt, da beide Konzepte (Repräsentation und Demokratie) aus unterschiedlichsten Traditionen stammen.

sentanten noch Repräsentierte die verpflichtende Kraft einer objektiven Wertordnung anerkennen, wird das Verbot des imperativen Mandats zur leeren Floskel; es wird zur Fiktion des parlamentarischen Regierungssystems [...].« (Zit. Ibid., S. 338f.)

